

Naturschutz

Ambl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.



1. Allgemeines.

Verordnung

über die wissenschaftliche Vogelberingung
(Vogelberingungsverordnung)

Vom 17. März 1937.

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) sowie des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) und des § 70 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet; hierzu ist bei nichtjagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis der für den Beringungsbereich zuständigen höheren Naturschutzbehörde und bei jagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis des für den Beringungsbereich zuständigen Gaujägermeisters erforderlich.

(2) Die Beringungserlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, welche die Gewähr für das einwandfreie Sandhaben der Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelkunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des Jagdrechts sowie der Feld- und Forstpolizeigesetze vertraut sein.

(3) Die Beringungserlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen,

1. die noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. die im Besitze einer Fangerlaubnis für die Zwecke der Stubenvogelhaltung nach § 17 der Naturschutzverordnung sind,

3. die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, des Feld- und Forstschutzes und des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt sind.

§ 2

(1) Die Beringung ist nur mit den von den Vogelwarten Helgoland und Rossitten hierfür ausgegebenen Ringen und nur innerhalb der im Erlaubnischein angegebenen Gebiete gestattet; für einzelne Flächen innerhalb dieser Gebiete kann die Beringungserlaubnis verweigert werden. Zur Beringung in Natur-, in Vogelschutz- oder in Wildschutzgebieten bedarf es in jedem Einzelfalle einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(2) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden. Zur Beringung jagdbarer Vögel ist außerdem die schriftliche Erlaubnis des Jagd ausübungs berechtigten einzuholen.

§ 3.

(1) Junge sowie alte Vögel folgender Arten dürfen zur Nistzeit nicht beringt werden:

1. von geschützten nichtjagdbaren Arten:
Blauracke, Wiedehopf (mit Ausnahme der in künstlichen Nistgelegenheiten angetroffenen Vögel), Eisvogel, Wasserstar, Steinsperling und (abgesehen von Ostpreußen) Rarmingimpel;
2. von jagdbaren Arten:
Schwarzer Storch (abgesehen von Ostpreußen), Uhu, alle Adler (mit Ausnahme des kleinen Schreiadlers, der in Ostpreußen beringt werden darf), Roter Milan, Wespensuffard, Baum- und Wanderfalk (abgesehen

von den Gebieten östlich der Elbe), Kolltrabe (abgesehen von Schleswig-Holstein).

(2) Darüber hinaus können weitere Arten, die selten oder bedroht sind, in einzelnen Gebieten von der Beringung im Neste ausgeschlossen werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen Vogelwarte kann in besonderen Fällen die höhere Naturschutzbehörde für geschützte nichtjagdbare, der Gaujägermeister für jagdbare Vogelarten Ausnahmen von Abs. 1 befristet und jederzeit widerruflich zulassen.

§ 4.

(1) Anträge auf Erteilung der Beringungserlaubnis kann nur die für den Beringungsbereich zuständige Vogelwarte stellen, an die sich die Bewerber zu wenden haben.

(2) Zuständig ist:

1. Die Vogelwarte Helgoland — Abteilung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland — für die preussischen Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz (mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande) sowie für die Länder Bayern (mit Ausnahme des Wirkungsbereichs der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg), Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck und Saarland;
2. die Vogelwarte Rossitten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die preussischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, für die Hohenzollerischen Lande, die Reichshauptstadt Berlin sowie für die Länder Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und für den Bereich der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg.

(3) Anträge auf Beringungserlaubnis für nichtjagdbare Vögel sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde, die für jagdbare Vögel dem zuständigen Gaujägermeister vorzulegen. Diese Behörden übersenden, sofern sie dem Antrage stattgeben, den Erlaubnisschein der antragstellenden Vogelwarte zur Weiterleitung an den Bewerber. Der Erlaubnisschein wird

nach Muster ausgestellt und ist mit dem Lichtbild des Inhabers zu versehen; er ist jederzeit widerruflich.

(4) Für die Leiter und Angestellten der Vogelwarten auf Helgoland und in Rossitten kann vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) eine auf den Namen lautende, jederzeit widerrufliche Fang- und Beringungserlaubnis für das gesamte Reichsgebiet ausgestellt werden.

§ 5.

Wer die Vogelberingung ausübt, hat die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisscheine mit sich zu führen und sie auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Naturschutzbeauftragten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzulegen.

§ 6.

(1) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel sind, falls es sich um geschützte Arten handelt, mit Ringen zu versehen, die von der Reichsstelle für Naturschutz ausgegeben werden. Bevor diese Vögel wieder in Freiheit gesetzt werden, sind die Ringe zu entfernen und der Reichsstelle mit entsprechender Angabe zurückzuliefern.

(2) Die Vorschriften der Naturschutzverordnung, des Reichsjagdgesetzes nebst Ausführungsverordnungen und des Tiereschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) über den Fang und die Behandlung von Tieren bleiben unberührt, sofern nicht im Erlaubnisschein Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

(3) Sollen Vögel zu Heimfinderversuchen u. dgl. befördert werden, so sind sie vorher mit den Ringen der zuständigen Vogelwarte (§ 2 Abs. 1) zu versehen. Die Sendung ist mit einem Aufdruck, der den Vermerk „Wissenschaftliche Vogelberingung“ und den Stempel der Vogelwarte enthält, zu kennzeichnen.

§ 7.

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der zuständigen Vogelwarte übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst gleich nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des

Kalenderjahres, an die Vogelwarte zurüdzufenden.

(2) Die für die Erteilung der Beringungserlaubnis zuständigen Behörden haben eine mit laufenden Nummern versehene Liste der von ihnen ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. Auf Anfordern ist ihnen von den zur Beringung ermächtigten Personen ein Verzeichnis der bisher beringten Vögel vorzulegen.

§ 8.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) zugelassen werden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht höhere Strafen durch Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkt sind,

1. wer ohne behördliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt (§ 1 Abs. 1),
2. wer nichtzugelassene Ringe verwendet, über die ihm von der Vogelwarte überlassene Ringe mißbräuchlich verfügt oder die zur Kennzeichnung von Lockvögeln verwandten Ringe nach Freilassung dieser Vögel nicht wieder abgeliefert (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 u. 3),
3. wer, ohne die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine mit sich zu führen, die Vogelberingung ausübt oder die Erlaubnisscheine auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 5),
4. wer Vögel zu Heimfinderversuchen und dgl. den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwider versendet,
5. wer es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte abzuliefern oder das Verzeichnis den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 7).

§ 10.

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für die wissenschaftliche Vogelberingung ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren am 1. Juli 1937 ihre Gültigkeit und sind von den Behörden, die sie ausgestellt haben, einzuziehen.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Alle bisherigen landesrechtlichen Bestim-

mungen über die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister

Gö r i n g

RMVSt 1937 S. 101.

Feueranzünden im Walde

Erl. d. Rfm. u. Pr. Rfm. vom 25. 2. 1937
— II 1481 —.

A b s c h r i f t

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

K. II 9252/5. 2. 37.

Berlin W 8, den 11. Febr. 1937.

Unter den Linden 69.

Folgender Erlaß wird in Erinnerung gebracht:

Feueranzünden im Walde

III. 6. 1337/24. W. f. B. — U IV 1180
W. f. W. R. u. B. vom 25. Juli 1924.

In der letzten Zeit mehrten sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abtochens offene Holzfeuer im Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ernststen Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger(innen), Lehrer und Schulpfstände, Schulräte, Vereinsleiter und andere leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die jugendlichen Wanderer beim Feuermachen

in der Nähe eines Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit, zu wiederholen.

Der Erlaß wird in der nächsten Nummer der „Volkswohlfahrt“ und im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ abgedruckt werden.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez.: Scheidt.

Ausführung katasteramtlicher Arbeiten

Erl. d. Rfm. u. Pr. Lfm. v. 22. 2. 1937
— II Nr. 1114 —.

Abdruck des nachstehenden Schreibens des Preussischen Finanzministers vom 3. 2. 1937 — K V 2/20 — zur Beachtung.

Zusatz für die Landforstmeister

- a) Breslau,
- b) Erfurt:

Hierdurch erledigen sich die Berichte zu a) vom 26. 9. 1935 — I 1991/III —, zu b) vom 18. 5. 1936 — Fa Nr. 2489.

An die nachgeordneten Behörden der Preuß. Landesforstverwaltung.

Abdruck!

Der Preussische Finanzminister.

Berlin C 2, den 3. 2. 1937.

K V 2/20.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 4. 12. 1935 — K V 2/543 II — teile ich mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. 11. 1935 — II 12 451 E — mit, daß ich die Bestimmung Nr. 67 der Gebührenordnung der Katasterverwaltung vom 21. 12. 1927 — FinMinBl. 1928 S. 5 — in der Fassung des RdErl. vom 6. 1. 1934 — K V 2/1180 — FinMinBl. S. 4 — dem Grundsatz des § 58 (2) der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden durch RdErl. vom heutigen Tage — K V 2/20 — angepaßt und wie folgt neugefaßt habe:

„Für Arbeiten, die für einen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung ausgeführt worden sind, werden die nach dieser Gebührenordnung zu berechnenden

Gebühren nur zur Staatskasse erhoben, wenn sie Dritten zur Last zu legen sind oder wenn die Gebühren im Einzelfalle — d. h. in Ausführung eines Antrags — 500 *R.M.* übersteigen.“

Aus Gründen der Sparsamkeit und zur Entlastung der Katasterverwaltung bitte ich, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, daß sie ihre Anträge auf Ausführung katasteramtlicher Arbeiten auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und die Katasterbehörden nicht in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten durch eigenes Personal ausgeführt werden können. Ferner bitte ich, darauf hinzuweisen, daß die Behörden, die bei den Katasterämtern Messungen beantragen, sich in jedem Falle verpflichten müssen, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Meßgehilfen zu stellen und das zur Vermarkung und Signalisierung der Grenz- und Messungspunkte erforderliche Material auf ihre Kosten zu beschaffen.

J. B.: gez. Dr. Landfried.

RWBfz v 1937 S. 57.

Anordnung über Verwendung von Gifteiern zum Vergiften von Rebellen, Rabenkrähen und Elstern.

Auf Grund des § 35 Abs. 4 Buchst. c der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz ordne ich folgendes an:

1. Als Gifteier dürfen lediglich Hühnereier, Enteneier und künstliche Eier verwendet werden, die ein Mindestgewicht von 55 g haben. Bei künstlichen Eiern muß die Widerstandsfähigkeit der Schale der eines Natureies entsprechen. Der Verschuß der Einfüllöffnung muß luftdicht und wetterfest sein und ein Auslaufen des Einhaltes unbedingt verhindern.

2. Die Farbe der Gifteier ist weiß mit der haltbaren Aufschrift Gifteier.

3. Der Inhalt der Gifteier besteht aus dem natürlichen Einhalt oder aus einem künstlichen, der Krähe zusagenden Gemisch von der Konsistenz des natürlichen Einhaltes. Das Ei ist mindestens zu $\frac{3}{4}$ zu füllen; es muß jedoch stets ein kleiner Hohlraum erhalten bleiben.

4. Der Phosphor ist gleichmäßig und fein verteilt mit dem Einhalt zu vermischen. Die Phosphormenge muß minde-

stens $\frac{1}{2}$ vS des Eigewichts betragen, darf aber 3 vS nicht übersteigen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Gifteier feilbietet, auslegt oder die ausgelegten Gifteier und vergifteten Tiere nicht rechtzeitig einsammelt oder vernichtet, macht sich nach § 60 Nr. 5 der

Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes strafbar.

Das Auslegen ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Berlin, den 10. Februar 1937.

J. U.: gez. Scherping,
RMBlFv 1937, S. 45.

Sammeln von Heilpflanzen.

Es wird verwiesen auf den Kurzbericht: Heilpflanzen im Bierjahresplan auf Seite 37 dieses Heftes. — Es erscheint notwendig, daß die Herren Naturschutzbeauftragten zur Wahrung der Naturschutzbelange ständige Fühlung halten mit den für die Sammlung von Heilpflanzen zugelassenen Lehrpersonen ihres Kreises. Die gegebenenfalls durchzuführende Heilpflanzenammlung unter Mithilfe der Jugend wird der Lehrerschaft willkommen neue Handhaben bieten zur Ausgestaltung des biologischen Unterrichts und insbesondere zur Vertiefung des Naturschutzgedankens bei der Jugend.

2. Bezirk Münster.

Tagung der Bezirksstelle für Naturschutz im Regierungsbezirk Münster.

Am 17. April 1937 fand vormittags die diesjährige Tagung der Bezirksstelle unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten statt. Im Anschluß an einen ausführlichen Bericht des Bezirksbeauftragten für Naturschutz über die in der zurückliegenden Zeit geleistete organisatorische Aufbauarbeit, über die zahlreichen in Angriff genommenen Probleme auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes, der Sicherung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern und über die umfangreiche Zusammenarbeit mit den verschiedensten Verwaltungs- und Kultur-Behörden entwickelte sich eine sehr anregende Aussprache. Behandelt wurden insbesondere Fragen der Berücksichtigung des Naturschutzes auf jagdlichem und forstlichem Gebiete, der Werbung und Aufklärung mit Hilfe anderer Organisationen, in erster Linie der Schulen, der HJ. und der Kreisjugendpfleger.

Am Nachmittage desselben Tages traten die Kreisbeauftragten des Bezirks zu einer Aussprache über spezielle Arbeitsfragen, vornehmlich über die einheitliche Durchführung von Landschaftsschutz-Maßnahmen, zusammen.

G r a e b n e r

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der Bockholter Berge.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Münster folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Münster eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Greven rechts der Ems werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt auch die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsvorordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt (Münsterischer Anzeiger) in Kraft.

Münster i. W., den 4. März 1937.

Der Landrat

gez. Dr. Bödenhoff.

3. Bericht des Bezirksbeauftragten in Minden-Ravensberg.

Die vordringlichsten Aufgaben, die zu erfüllen waren: Feststellung und Sicherung der Naturdenkmale, der Naturschutzgebiete und sonstiger Landschaftsteile, sind in fast allen Kreisen erledigt oder stehen doch kurz vor dem Abschluß. Diese Maßnahmen brachten eine ungeheure Arbeitsfülle, denn die Sachlage ist die, daß alle Arbeiten im Gegensatz zu verschiedenen anderen Bezirken, **n e b e n a m t l i c h** geleistet werden müssen. Eine wesentliche Erleichterung trat dadurch ein, daß ein großer Teil unserer Landbevölkerung Sinn und Verständnis für die Belange des Naturschutzes zeigte.

Außer in zwei Kreisen stand von den **N a t u r d e n k m a l e n** garnichts oder doch verschwindend wenig unter Schutz, sodaß hier mit Hilfe der Vertrauensleute eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet werden mußte. Wenn auch die Erfassung der Naturdenkmale zum Aufgabenkreis der Kreisbeauftragten gehört, so ließ sich doch in vielen Fällen nicht umgehen, daß der Bezirksbeauftragte die Arbeiten unterstützen mußte. Für den Kreis Bielefeld hat er als Kreisbeauftragter die für die Feststellung der Naturdenkmale erforderlichen Arbeiten selbst zu leisten. Bei der Bestandsaufnahme hat sich gezeigt, daß wir dank der neuen Gesetzgebung nun manches wertvolle Naturgebilde der Nachwelt erhalten können.

Von den bereits bestehenden Naturschutzgebieten sind die im Kreise Lübbecke liegenden Gebiete in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen worden: der Schlosspark **H ü f f e** mit altem Baumbestand und der **S c h n a k e n p o h l** als letzter größerer zusammenhängender Rest charakteristischer ursprünglicher Heide- und Sumpflandschaft. Die Eintragung des Schutzgebietes **L i n n e n b e k e** im Kreise Herford und der **B a r r e l p ä u l e** im Kreis Halle stehen bevor. Bei der Linnenbeka handelt es sich um eine große Anhäufung von eiszeitlichen Findlingen, um ein diluviales Blockfeld, bei der Barrelpauke um einen See mit Niederungs- und Heidemoor und Vorkommen seltener Niederungsmoorpflanzen. Die Unterschutzstellung einiger anderer Gebiete, die aus bestimmten Gründen noch nicht genannt werden können, ist in die Wege geleitet worden.

Der bislang als Naturschutzgebiet angesprochene **D o b e r g** (wesentliches Vorkommen von oligozänen Schichten mit oligozäner Fauna) ist in das Naturdenkmalsbuch eingetragen worden; ebenso das Pflanzenschutzgebiet **H a u s b e r g e** (Standort der grünen Nieswurz), das Vogelschutzgebiet **P o r t a** und das **W i e m e l k e n m o o r** im Kreise Lübbecke, weil alle diese Gebiete wegen ihrer geringen Größe als Naturschutzgebiete nach den neuen Bestimmungen nicht mehr in Frage kommen.

Große Sorge bereitete uns die **L a n d s c h a f t s s c h u t z k a r t e**, denn nach den Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes müssen hierin alle Landschaftsbestandteile, die unter den Landschaftsschutz fallen sollen, einzeln eingetragen werden. Durch den „**s u m m a r i s c h e n L a n d s c h a f t s s c h u t z**“, der mit Zustimmung des Reichsforstmeisters vom Regierungspräsidenten für den Bezirk eingeführt wurde, ist die Fertigstellung der Landschaftsschutzkarte sehr vereinfacht worden. In die Karte werden ganze Flächen eingetragen und alle Bestandteile, wie Gehölze, Baumgruppen, Hecken aller Art, Wasserläufe, Gebüsch usw., erhalten dadurch den Schutz des Gesetzes. Die Karten sind für die Kreise fertig bzw. kurz vor der Fertigstellung.

Daß Naturschutz und Landeskultur für beide Teile fruchtbringend und in kameradschaftlicher Weise zusammen an der Erhaltung deutscher Naturschönheit schaffen können, möge das folgende Beispiel dartun. Bislang war es doch vielfach so, daß eine „umgelegte“ Landschaft aller natürlichen Reize beraubt wurde. Bei der Gemeinde Wennighüffen, in der eine Umlegung bevorsteht, wollen wir das verhindern. Auf Veranlassung des Kulturamtsvorstehers, Regierungsrates Carlson, wurde deshalb eine mehrere Schreibmaschinenseiten umfassende Liste jener Naturgebilde, die unbedingt für das Antlitz der Landschaft von Bedeutung sind, aufgestellt. Nach gemeinsamer Besichtigung haben wir dann die zu erhaltenden Dinge protokollarisch festgelegt, damit sie auf Grund unserer gemeinsamen Feststellungen in die Planungskarten eingetragen und bei den Umlegungsarbeiten berücksichtigt werden können. Ich muß sagen, daß dieses Verfahren höchst einfach und reibungslos verlief, weil auf beiden Seiten guter Wille und Verantwortungsgefühl vorhanden waren. Es ist reizvoll, nach Jahren, wenn die Umlegung restlos durchgeführt ist, einmal an Hand von Karten zu zeigen, wie sich diese Arbeitsgemeinschaft für die Landschaft ausgewirkt hat. Es wäre zu wünschen, daß nach diesem Muster überall verfahren würde, denn dabei ergibt sich, daß zwischen Landeskultur und Naturschutz nicht immer Gegensätze zu bestehen brauchen, vorausgesetzt, daß auf beiden Seiten keine Fanatiker und Utopisten sitzen.

Der Landkreis Herford hat in vorbildlicher Weise sechs Parzellen aufgekauft, die bei einer Umlegung als sogenannte „Gemeinschaftliche Anlagen“ ausgewiesen waren, und sie als Vogelstuhlgelände ausgebaut. Dasselbe soll auch mit zwei Anlagen in den Gemeinden Bersmold und Desterweg geschehen.

Der Vogelstuhlgedanke wird auch durch eine Einrichtung gefördert, welche die Gartenverwaltung der Stadt Bielefeld vor kurzem geschaffen hat. Vom Botanischen Garten ausgehend nach dem Städt. Meierhofe führt ein Lehrpfad. Wir sehen hier Nistkästen und Nisthöhlen der verschiedensten Systeme für verschiedene Vogelarten. Es wird da gezeigt, was falsch, was richtig ist, wie man die einzelnen Nistkästen reinigt, sie gegen Raubzeug sichert, gegen Benagung durch Eichhörnchen usw. Sachgemäße Futterhäuser sind aufgestellt, unaufdringliche Schilder sorgen in knapper, verständlicher Form für Belehrung. Außer den Hinweisen auf die Vogelstuhlggeräte erfahren wir auch Belehrung über Baum und Pflanze, die den Weg säumen. Wir hören, warum dieser Baum krank wurde, wie diese Ginstertart heißt, warum die Baumrinde Wunden hat, warum der Waldboden für die Düngung gelockert wurde usw. Der Pfad hat den großen Vorteil, daß er viel begangen wird, sodaß wohl an einen Erfolg nicht zu zweifeln ist.

Durch einen Erlaß hat der Regierungspräsident die gesamte Lehrerschaft des Bezirks aufgerufen, zu helfen und im praktischen Naturschutz, in der ideellen Pflege der Naturverbundenheit, der Naturerkenntnis und damit der Liebe zu Natur und Heimat das Herz der Jugend aufzuschließen und zu begeistern. Er verweist in dem Erlaß besonders auf die Abhandlung unseres Kollegen Lienenkämper „Wie ich Naturschutz in der Schule treibe“ in der gauamtlichen Halbmonatschrift des NSWB Gau Westfalen-Nord „Der Westfälische Erzieher“ 1935, Nr. 12, Seite 333 ff. An jedem größeren Schulsystem ist zudem ein Lehrer als Vertrauensmann bestellt worden. Welcher Erfolg mit dieser Maßnahme zu verzeichnen ist und wie sie sich sonst ausgewirkt hat, ist mir nicht bekannt. Die Pflege des Naturschutzgedankens an den Schulen ist von ungeheurer Bedeutung, sie sollte deshalb mit allem Ernste betrieben werden. Schon auf der Unterstufe muß damit begonnen werden, aber nicht als Fach, sondern durch Einbau in die Themen des Gesamtunterrichts. Um die Achtung des Kindes vor den Naturschöpfungen zu steigern, ist der Umgang mit dem Lebendigen unerlässlich. Dazu dienen: Schulgarten, Pflege von allerlei Getier, (die Naturschutzverordnung läßt die Möglichkeit dafür zu), Winterfütterung der Vögel mit selbst gesammelten Beeren und Körnern, Bau von Vogelstuhlggeräten und Anbringung, Kontrolle, Säuberung derselben, Förderung der photographischen Liebhaberei der größeren Schüler zur Anlegung eines Bildarchivs der geschützten Pflanzen und der Naturdenkmale der Heimat, schöner Landschaften usw. Von zwei höheren Schulen weiß ich, daß dort der Naturschutzgedanke sehr gepflegt wird, dort werden Aufsätze und Referate von den

Schülern über alle Fragen des Naturschutzes verlangt. Vor allen Dingen darf die Lehrwanderung nicht vergessen werden. Das Verständnis für die Zusammenhänge in der Natur, für die Auffassung von Naturschönheiten, für die Gestaltung des Landschaftsbildes und für die Ausrottung von Wandersitten sowie für das Erlebnis der Lebensgemeinschaft, all dieses läßt sich in die Kindesseele durch eine gut vorbereitete Schulwanderung hineinsenken.

Aufklärung und Werbung haben noch nicht so durchgeführt werden können, wie es der Naturschutz fordern muß; aber die oben angeführten Arbeiten sind im Augenblick wichtiger. Der Bezirksbeauftragte hat es sich jedoch angelegen sein lassen, vor einer Reihe von Heimatvereinen, vor den Wanderwarten von „RdF“, vor dem Deutschen Wanderverein, vor der Gendarmerie, vor den NS-Frauenschaften, vor dem NSWB über Naturschutz zu sprechen. Schulwanderungen sind durchgeführt z. B. mit dem Naturwissenschaftlichen Verein Bielefeld, den Wanderwarten von „RdF“, dem Deutschen Wanderverein, dem Naturschutzverein Hüddemoor und Elsetal. Auch die Presse ist einige Male in den Dienst unserer Sache gestellt worden. In diesem Jahre werden wir hoffentlich für die Kleinarbeit mehr Zeit finden.

Heinz Ruhmann

4. Bezirksstelle für Naturschutz im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Naturschutzgebiet Lippe-Auwald.

Gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lippe-Auwald“ in der Gemarkung Alt-Schermbek, Kr. Recklinghausen, Amt Hervest-Dorsten vom 15. Dezember 1936 (Reg.-Amtsblatt Stück 52 B, S. 230) ist einer der letzten Auerwälder Nordwestfalens, etwa 45 km unterhalb Dorstens an der Lippe, in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt worden.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,75 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Altschermbek Flur 1 Nr. 356 und anschließend den östlichen Teil der Parzelle 1068/357.

Naturschutzgebiet und Biologische Station „Heiliges Meer“.

Das Gebiet ist in der Zeit vom 1. Juni bis 31. März für den allgemeinen Besuch täglich geöffnet. Anmeldung beim Wärter! — Es wird darauf hingewiesen, daß das Naturschutzgebiet und die Station sich besonders auch für die Abhaltung von pflanzensoziologischen, limnologischen, ornithologischen und Naturschutzkursen für Lehrer, Schulen und Vereine eignet. Die Durchführung der Kurse wird auf Wunsch in besonderen Fällen vom Landesmuseum der Provinz Westfalen, Museum für Naturkunde übernommen.

Anträge auf Überlassung von Arbeitsplätzen in der Biologischen Station, für Genehmigung von Übernachtungen und Abhaltung von Exkursionen, Führungen und Kursen sind möglichst zeitig an das Museum für Naturkunde, Münster (Westf.), Zoologischer Garten, zu richten.

Naturschutz ist Dienst am Volke!

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 41-48](#)